

Abgabefrei gemäß
§ 30 B-KUVG in Ver-
bindung mit §§ 109
und 110 ASVG

ZUSATZÜBEREINKOMMEN

zum Gesamtvertrag der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Berg-
bau (BVAEB)

einerseits und der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte
in der Österreichischen Ärztekammer andererseits.

Die zwischen der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Vorarlberg und der Österreichischen Gesundheitskasse (als Rechtsnachfolgerin der VGKK) abgeschlossene Änderung der gesamtvertraglichen Vereinbarung betreffend die Teilung von Vertragsarztstellen (Job-Sharing) vom 1.10.2013, gültig ab 1.6.2024, gilt im Bundesland Vorarlberg auch für die BVAEB mit der Maßgabe, dass anstelle der ÖGK die BVAEB tritt und trotz gesonderter Abrechnung der Teil-Vertragsärzte Erstordinationen nur einmal pro Patient und Leistungsmonat abgerechnet werden können.

Dieses Zusatzübereinkommen tritt am 1.6.2024 in Kraft



Wien, am 15.5.2024

Österreichische Ärztekammer

Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte:

Wien, am 16. APR. 2024

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

Der Obmann

Dr. Norbert Schnedl



Der Generaldirektor


Dr. Gerhard Vogel